Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 69.

(Nr. 7548.) Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Bereiche dieses Gesetzes mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1870. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1869.

(Nr. 7549.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869., betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 31. August d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bauverwaltung in der Provinz Hannover nach den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1852. für die älteren Provinzen festgestellten Grundsätzen neu organisirt werde. Demgemäß sind

1) an Stelle der bestehenden Wegebau-, Landbau- und Wasserbau-Inspektionen Baukreise abzugrenzen, in welchen die sämmtlichen Chaussee-, Land- und Wasserbaugeschäfte in der Regel von denselben Kreisbaubeamten zu verrichten sind, mit Ausnahme der auch ferner ausschließlich von Landbaubeamten zu besorgenden Landbaugeschäfte in mehreren größeren Städten, sowie der ausschließlich von Wasserbaubeamten zu besorgenden Baugeschäfte an den größeren schiffbaren Strömen und an den Häfen und geeigneten Falls für die Wasserbauten im Ressort der landwirthschaftlichen Verwaltung.

   Die von der Verwaltung der Klostergüter ressortirenden Bausachen sollen jedoch nicht dem Geschäftsbereiche der Kreisbaubeamten zufallen, sondern ein aus dem Klosterfonds zu besoldender besonderer Lokal-Baubeamter für dieselben angestellt werden.

2) Für die technische Bearbeitung der Bausachen in der mittleren Instanz, die Feststellung der Bauprojekte, Vorrevision der Anschläge 2c. — soweit diese Geschäfte nicht für die Bausachen bestimmter Ressorts von den bei einzelnen Provinzialbehörden, wie der Finanzdirektion, dem Konsistorium und der Klosterkammer in Hannover angestellten, beziehungsweise kommissarisch zu beschäftigenden Bauräthen zu besorgen sind — werden bei den Landdrosteien in Stelle der bisherigen bautechnischen Referenten (Wegebaumeister, Wasserbaudirektoren 2c.) Regierungs-Bauräthe beziehungsweise Ober-Bauinspektoren angestellt. Dieselben haben in dem dem Ressort der Landdrosteien zugehörigen Wirkungskreise im Allgemeinen die Funktionen auszuüben, welche den Bauräthen der Regierungen nach §. 48. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 248.) zugewiesen sind; doch findet in Betreff des Stimmrechts der §. 50. der Landdrostei-Ordnung vom 25. September 1852. (Gesetz-Samml. des vormaligen Königreichs Hannover S. 354.) auf sie Anwendung. Soweit das Bedürfniß es erheischt, sind neben den Regierungs-Bauräthen oder Ober-Bauinspektoren technische Hülfsarbeiter (Land-, Wege-, Wasserbaumeister) anzustellen.

3) Die Generaldirektion des Wasserbaues in Hannover wird aufgelöst. Die bisher von derselben nach der Verordnung, das Wasserbauwesen betreffend, d. d. Monbrillant, den 1. September 1852. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 257.) ausgeübten Befugnisse in Beziehung auf administrative und technische Behandlung der Wasserbau-Angelegenheiten gehen, was die Do-

Domanial-Wasserbauten betrifft, auf die Finanzdirektion in Hannover, was die übrigen Staats-Wasserbauten, sowie die Interessenten-Wasserbauten betrifft, mit Ausnahme der durch Meinen Erlaß vom 15. April 1868. dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen überwiesenen Verwaltung der zur Provinz Hannover gehörigen Stromstrecken der Elbe bis gegen Harburg hin, und soweit solche Befugnisse nicht instruktionsmäßig dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover zustehen, auf die Landdrosteien über.

4) Die sämmtlichen Kreis- und Lokal-Baubeamten sind in disziplinarischer Beziehung zunächst den Landdrosteien und mit den bei diesen angestellten höheren Baubeamten in höherer Instanz ausschließlich dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet.

5) Der Erlaß der erforderlichen Anordnungen zur Ausführung der neuen Organisation bleibt den betheiligten Ministerien überlassen. Der Tag der Aufhebung der mit der neuen Organisation eingehenden Verwaltungsstellen ist seiner Zeit durch das Oberpräsidium bekannt zu machen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. September 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.
Zugleich für den Minister des Innern.

Gr. v. Itzenplitz.

v. Selchow.
Zugleich für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

(Nr. 7550.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Glatz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. November 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7551.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Angerburger Kreises auf dem Kreistage vom 14. November 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise beschlossenen Baues einer Kreis-Chaussee von Angerburg zur Lötzener Kreisgrenze erforderlichen Mittel bis auf Höhe von 98,600 Thalern im Wege einer Anleihe zu beschaffen, und nachdem die durch Privilegium vom 2. März 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 335.) genehmigte Anleihe von 41,000 Thalern erschöpft ist, wollen Wir auf den Antrag der Kreis-Finanzkommission: zur Vollendung des Baues auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem weiteren Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

	2,500 Thaler	à 500	Thaler,
	5,000 "	" 200	"
	7,500 "	" 100	"
	2,500 "	" 50	"
	2,500 "	" 25	"
Summa	20,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1871. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das gegenwärtige Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. November 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des

Angerburger Kreises

zweite Emission

Littr. ...... № ......

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm 2. März 1868. genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 14. November 1867. wegen Ausbaues einer Kreis-Chaussee von Angerburg bis zur Lötzener Kreisgrenze und der Allerhöchsten Genehmigung wegen Aufnahme einer neuen Schuld von 20,000 Thalern vom ..ten .... 18.. bekennt sich die ständische Finanzkommission des Angerburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und durch den Königlichen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe

gabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Angerburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Angerburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Angerburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Angerburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Bau der Chaussee von Angerbnrg bis zur Lötzener Kreisgrenze.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Angerburger Kreises

zweite Emission

Littr. ...... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

...... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Angerburg.

Angerburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Bau der Chaussee von Angerburg zur Lötzener Kreisgrenze.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Angerburger Kreises

zweite Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Angerburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Angerburg.

Angerburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission für den Bau der Chaussee von Angerburg zur Lötzener Kreisgrenze.

(Nr. 7552.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869., betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. J. will Ich gemäß §. 83. Thl. II. Titel 6. Allgemeinen Landrechts allen landschaftlichen Kredit-Instituten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, welche eine solche Befugniß nicht bereits statutenmäßig besitzen, hierdurch die Ermächtigung ertheilen, in jedem Falle, wo ein mit Pfandbriefen des betreffenden Kredit-Institutes belastetes Gut zur Subhastation gestellt ist, als Mitbieter aufzutreten und nöthigen Falles das Gut zu erwerben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

(Nr. 7553.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 8. Februar 1869. durch ihre Direktion darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens durch Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau zu gestatten und den anliegenden Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute zu bestätigen, wollen Wir, unter Bestätigung dieses Nachtrages, der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der gedachten Eisenbahn Unsere Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Vierter Nachtrag
zu
dem am 8. November 1844. Allerhöchst bestätigten Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau zum Anschluß an die Königlich Niederschlesisch-Märkische und die Halle-Sorauer Eisenbahn ausgedehnt.

§. 2.

Die spezielle Richtung der neuen Eisenbahn wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt. Von den festgestellten Bauplänen darf nur unter besonderer Genehmigung des Handelsministeriums abgewichen werden. Der Genehmigung desselben unterliegen auch die speziellen Projekte zu sämmtlichen Bauten der gedachten Bahn.

§. 3.

Die Eisenbahn von Sagan nach Sorau bildet einen integrirenden Theil des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens und es finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten resp. abgeänderten Gesellschaftsstatuten mit den nachfolgenden Zusätzen Anwendung:

a) Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Bahnstrecke, als auch bezüglich der Stammbahn verpflichtet, dem Reglement vom 1. Mai 1861. beziehungsweise dem Bundesreglement vom 18. Juli 1868. für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Militairbedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, nebst den hierzu bereits ergangenen und etwa noch zu erlassenden ergänzenden und erläuternden Vorschriften, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements sich zu unterwerfen.

b) Zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecke

zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen.

c) Im Verhältniß zur Bundes-Telegraphenverwaltung gelten sowohl rücksichtlich der neuen Bahnstrecke als auch der Stammbahn die die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Bundes-Telegraphenverwaltung betreffenden Bestimmungen des Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 21. Dezember 1868.

d) Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

e) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für ihre Beamten Pensions- und Wittwen-Verpflegungs-Kassen auch ferner bestehen zu lassen, zu diesen Kassen die erforderlichen Beiträge zu leisten und zur Unterstützung ihrer Arbeiter angemessene Summen zu verwenden. Dabei sind für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter thunlichst eben so günstige Normen aufzustellen, wie sie in dem Reglement für die betreffenden Kassen der Staats-Eisenbahnen enthalten sind.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den Königlich Preußischen Militair-Anwärtern, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu wählen.

§. 4.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens, desgleichen zum Zwecke der Erweiterung und Verbesserung der baulichen Anlagen und der Vermehrung der Betriebsmittel der Niederschlesischen Zweigbahn erforderliche Kapital, einschließlich der Verzinsung desselben während der Bauzeit, wird auf neunhundert und funfzig Tausend Thaler festgesetzt.

§. 5.

Die Beschaffung dieses Kapitals erfolgt durch Ausgabe von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen Littr. D. zum Gesammt-Nominalbetrage von neunhundert und funfzig Tausend Thalern.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 6.

Bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Bahn von Sa-

Sagan nach Sorau dem Betriebe übergeben ist, erfolgt die Verzinsung der Prioritäts-Obligationen (§. 5.) aus dem Baufonds, später aus den Betriebs-Einnahmen.

§. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn von Sagan nach Sorau binnen längstens zwei Jahren, von Ertheilung der Konzession an gerechnet, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

§. 8.

Von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf der Eisenbahn von Sagan nach Sorau folgenden 1. Januar treten an Stelle der im §. 5. des Statuts enthaltenen Vorschriften über die Bildung eines Reservefonds folgende Bestimmungen:

Der Reservefonds, zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben bestimmt, ist auf den Betrag von 52,000 Rthlr. zu bringen und in dieser Höhe so lange zu erhalten, bis von den Gesellschaftsvorständen mit Genehmigung des Handelsministers eine weitere Erhöhung beschlossen wird. Im Falle einer Verminderung erfolgt die Ergänzung durch Zuschüsse aus den Betriebs-Einnahmen, die von den Gesellschaftsvorständen nach Bedürfniß festgesetzt werden, aber pro anno nicht weniger als $\frac{1}{20}$ Prozent des Anlagekapitals des gesammten Unternehmens betragen dürfen. So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die Zinsen desselben in die Betriebskasse.

Zur Bestreitung der Kosten des Ersatzes und der Beschaffung aller, gemäß Vereinbarung mit der Staats-Aufsichtsbehörde als Erneuerungen seither festgesetzten, oder in Zukunft festzusetzenden Gegenstände des Oberbaues, der Lokomotiven, Tender und Wagen, sowie von Lokomotiven, Tendern und Wagen selbst ist der Erneuerungsfonds bestimmt; von der Direktion ist mit Genehmigung des Handelsministers ein Regulativ zu entwerfen, welches die zur Ergänzung des Erneuerungsfonds nothwendigen und nach Verhältniß der Abnutzung der Bauwerke, des Oberbaues und der Betriebsmittel periodenweise zu bemessenden Rücklagen aus den Betriebseinnahmen feststellt. Außerdem werden dem Erneuerungsfonds die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel überwiesen.

(Nr. 7554.) Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 6. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 8. Februar 1869. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, zur Herstellung einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und zur Ausrüstung derselben mit Betriebsmitteln, sowie zur Erweiterung und Verbesserung der baulichen Anlagen des Stammunternehmens ihr die Aufnahme einer Anleihe von neunhundert funfzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Ges. Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter den folgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 950,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema A. mit der Bezeichnung „Littr. D." in Apoints zu 500 Rthlr. und 100 Rthlr. unter fortlaufenden Nummern, und zwar in Apoints zu 500 Rthlr. unter Nr. 1. bis 1200. zum Betrage von 600,000 Rthlr., in Apoints zu 100 Rthlr. unter Nr. 1201. bis 4700. zum Betrage von 350,000 Rthlr. ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Stammaktien ein unbedingtes Vorzugsrecht.

Den Inhabern der auf Grund des Privilegiums vom 12. Juni 1846. emittirten Prioritäts-Obligationen Littr. A. und B. im Betrage von 500,000 Rthlr. und der auf Grund des Privilegiums vom 31. Januar 1857. emittirten Prioritäts-Obligationen Littr. C. im Betrage von 500,000 Rthlr. verbleibt dagegen in Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens das denselben verschriebene Vorzugsrecht.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung dieser Zinsen werden den Obligationen zunächst für zehn Jahre 20 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

Beim

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite zehn Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talons quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1874. ab jährlich ein halbes Prozent von dem gesammten Nominalbetrage derselben nebst dem Betrage der durch die bereits getilgten Obligationen entstehenden Zinsersparniß verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung derselben erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 11.). Die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermin stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligation an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der

Kün-

Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt mortifizirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 8.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, und ist dies von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 9.

Außer dem im §. 6. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Niederschlesischen Zweigbahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 6. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Auslosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 10.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Dividende an die Aktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahnkommissariats;

c) die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien oder Obligationen kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde;

d) zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen Obligationen nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staatsanzeiger, in die Vossische und die Schlesische Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den anderen benannten bis zur anderweitigen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

§. 12.

Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Sche-

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

Littr. D. № .....

über

.... Thaler Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von 950,000 Thalern.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften.)

Der Rendant.

(Stempel.)

Schema B.

Talon.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maaßgabe des §. 3. des Privilegiums vom ..ten .... 18.. in Glogau bei unserer Gesellschaftskasse die ..te Serie der Zinskupons zur Prioritäts-Obligation der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft Littr. D. №.....

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(Stempel.) Ausgefertigt.

..... Thlr. ..... Sgr.

Serie №.....

.....ter Zinskupon

zur

Prioritäts-Obligation der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

Littr. D. №.....

..... Thaler ..... Silbergroschen hat Inhaber dieses vom .... ab in Glogau aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

(Stempel.) Ausgefertigt.

(Nr. 7555.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau« mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf, sowie deren Statut vom 1. November 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Consolidirt sub I u. II u. III 1–4 des §. 1 des Gesetzes v. 19 Decbr 1869 : 165,374,900 Th.

dazu nicht consolidirt: Staatsschuldscheine — 69,236,400 Th.

Prämienanleihe — 11,890,000 Th.

5% ige Anleihe von 1859 — 28,317,100 Th.

~~[illegible]~~ — ~~[illegible]~~

~~274,818,400~~

274,818,400